

Allgemeine Geschäftsbedingungen von BIOSELECT

1. Begriffserklärung

- 1.1 BIOSELECT: ein Handelsname von Agrico B.V., mit Sitz in (8305 BB) Emmeloord am Duit 15, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 32143948
- 1.2 Vertragspartner: Jede Partei, die mit BIOSELECT einen Vertrag geschlossen und/oder ein Angebot unterbreitet und/oder welcher BIOSELECT ein Angebot unterbreitet hat.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BIOSELECT.
- 1.4 RUCIP-Geschäftsbedingungen: Die Règles et Usages du Commerce Intereuropeen des Pommes de Terre (Geschäftsbedingungen für den intereuropäischen Kartoffelhandel), einschließlich der Begutachtungsordnung und der Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Comité 2017
- 1.5 AHP-Bedingungen: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018, mit zugehöriger Schiedsgerichtsordnung von Juni 2018.
- 1.6 AHV-Bedingungen: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kartoffel-Großhandel einschließlich der dazugehörigen Schiedsgerichtsordnung vom 1. September 1986.
- 1.7 VAVI-Kartoffeln: Einkaufsbedingungen Kartoffeln Bindeglied Industrie/Handel und Schiedsgerichtsordnung 2009.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle an BIOSELECT gerichteten und durch BIOSELECT unterbreiteten Angebote sowie für alle durch BIOSELECT geschlossenen Vereinbarungen/Verträge und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.
- 2.2 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, abhängig vom Rechtsverhältnis zwischen BIOSELECT und ihrem Vertragspartner, folgendes Regelwerk:
 - a. RUCIP-Geschäftsbedingungen: Wenn der Vertrag mit einem außerhalb der Niederlande ansässigen Vertragspartner geschlossen wird;
 - b. AHP-Bedingungen: Wenn der Vertrag Pflanzgut betrifft und dieser mit einer in den Niederlanden ansässigen Vertragspartei geschlossen wird;
 - c. AHV-Bedingungen: Wenn der Vertrag Speisekartoffeln betrifft und dieser mit einer in den Niederlanden ansässigen Vertragspartei geschlossen wird;
 - d. VAVI-Bedingungen: Wenn der Vertrag den Verkauf von Kartoffeln durch BIOSELECT an einen in den Niederlanden ansässigen kartoffelverarbeitenden Industriebetrieb betrifft.
- 2.3 Bei Abweichungen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den anzuwendenden jeweiligen RUCIP-, AHP-, AHV- oder VAVI-Bedingungen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 2.4 Der Einbeziehung von durch die Vertragspartei verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (wie auch immer diese bezeichnet werden) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.5 Abweichungen von den Allgemeine Geschäftsbedingungen und den anzuwendenden RUCIP-, AHP-, AHV- oder VAVI-Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch BIOSELECT.

3. Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- 3.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen BIOSELECT und seinem Vertragspartner ist niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Vertrages der Vereinten Nationen bezüglich Kaufverträgen über bewegliche Güter; Wien, 11. April 1980 („Wiener Kaufvertrag“/„CISG“) wird ausgeschlossen.

- 3.2 Das Schiedsverfahren findet gemäß der Schiedsordnung statt, die in die über Artikel 2.2 der Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden RUCIP-, AHP-, AHV- oder VAVI-Bedingungen aufgenommen ist.
Alle Rechtstreitigkeiten werden einem Schiedsverfahren in Wageningen, Niederlande, als ausdrücklich vereinbartem Schiedsgerichtsort unterworfen, und die Stiftung für Landwirtschaftssachen (Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.) wird als Geschäftsstelle des Schiedsgerichts tätig.
- 3.3 Unbeschadet der in Art. 3.2 genannten Bestimmungen steht es BIOSELECT frei, Forderungen, deren Rechtmäßigkeit nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich angefochten wurde, am zuständigen Gericht, im Bezirk, wo BIOSELECT sich befindet, vorzulegen. Desgleichen steht es BIOSELECT frei, Forderungen mit Eilcharakter am zuständigen Gericht, im Bezirk wo BIOSELECT sich befindet, vorzulegen.
Alle Kosten, die durch die Eintreibung der ausstehenden Beträge entstehen, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, gehen zu Lasten des Käufers. Zu den gerichtlichen Kosten zählen unter anderem die Aufwendungen für die in Anspruch genommenen Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Gutachter. Die geschuldeten außergerichtlichen Kosten betragen 15 % der Gesamtsumme, mindestens jedoch € 250,00.

4. Haftung

- 4.1 Eventuelle Fehlmengen, Mängel und Beschädigungen müssen durch die Vertragspartei schriftlich an BIOSELECT gemeldet werden. Im Gegensatz zu den RUCIP-Bestimmungen ist BIOSELECT nicht haftbar für Schäden, deren Beanstandung zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem das Pflanzgut bereits gepflanzt oder geschnitten ist.
Im Gegensatz zu den AHP-Bestimmungen ist BIOSELECT nicht haftbar für Schäden, deren Beanstandung zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem das Pflanzgut bereits gepflanzt oder geschnitten ist oder die niederländische Land- oder Seegrenze überquert hat.
- 4.2 In allen Fällen und ungeachtet dessen, was in den Bestimmungen in den RUCIP-, AHP-, AHV- oder VAVI-Bedingungen genannt wird, ist die Haftung von BIOSELECT immer nur auf direkte Schäden (d.h. Schäden an (dem Teil) der Ware selbst und entstandene Transport-, Lager- und/oder Aufbewahrungskosten, soweit sich diese Kosten auf die Waren oder den Teil der Waren beziehen, über die begründete Mängelrügen vorliegen) und immer nur auf den Rechnungsbetrag der Waren beschränkt, über die begründete Mängelrügen vorliegen. BIOSELECT haftet niemals für indirekte Schäden, unter anderem, aber nicht ausschließlich, für Folgeschäden, Gewinnausfall und Schäden durch Stagnation. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BIOSELECT zurückzuführen ist.
- 4.3 Falls ein Schaden eintritt, ist die Vertragspartei verpflichtet, diesen so weit wie möglich zu begrenzen.
- 4.4 Falls die Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt, ist sie verpflichtet, BIOSELECT vollständig für durch diese Nichterfüllung erlittene Schäden, inklusive Gewinnausfall, zu entschädigen.

5. Bezahlung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Bezahlung muss, sofern dies nicht anders schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, auch in den Fällen, in denen Güter während des Transportes verloren gegangen sind oder beschädigt wurden. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 12 % auf Jahresbasis erhoben, wobei jeder angefangene Monat als voller Monat gerechnet wird.

- 5.2 Wenn berechtigterweise dazu Anlass besteht, kann BIOSELECT während der Laufzeit des Vertrages zu jeder Zeit von der Vertragspartei Sicherheiten oder ergänzende Sicherheiten für die Bezahlung verlangen. Bei Nichterfüllung der Forderung nach einer angemessenen Sicherheitsleistung hat BIOSELECT das Recht, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag zu annullieren und Schadensersatz zu fordern.
- 5.3 Alle im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller vertraglichen Verbindlichkeiten durch die Vertragspartei das Eigentum von BIOSELECT. Wenn BIOSELECT im Falle einer nicht fristgerechten Bezahlung, eines Moratoriums oder einer Insolvenz ihren Eigentumsvorbehalt ausübt, ist BIOSELECT befugt, die von ihr gelieferten Güter zurückzuholen, und zu diesem Zweck die Gelände und Gebäude, in denen die Güter sich befinden, zu betreten.
- 5.4 Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 5.3 gilt im Falle eines Vertrages zwischen BIOSELECT und einer Vertragspartei über die Lieferung von Gütern mit Bestimmungsort Deutschland der „Verlängerte Eigentumsvorbehalt“ in Artikel 5.5. In den Fällen, in denen der „Verlängerte Eigentumsvorbehalt“ nicht rechtsgültig oder nichtig ist, gilt der Eigentumsvorbehalt nach Artikel 5.3.
- 5.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt
- (1) BIOSELECT behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für BIOSELECT als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Wird der Liefergegenstand mit anderen, BIOSELECT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BIOSELECT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erlischt das (Mit-) Eigentum von BIOSELECT durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum von BIOSELECT an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (auf Grundlage des Rechnungswerts) auf BIOSELECT übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum von BIOSELECT unentgeltlich. Ware, an der BIOSELECT (Mit-)Eigentum zusteht, wird in folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - (2) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragsgegner bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an BIOSELECT ab. BIOSELECT ermächtigt ihn widerruflich, die an BIOSELECT abgetretenen Forderungen für BIOSELECTs Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von BIOSELECT hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
 - (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – ist BIOSELECT berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BIOSELECT liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
 - (5) BIOSELECT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Für die Bewertung des Sicherungsgutes ist, auch soweit

es be- oder verarbeitet worden ist, der Gestehungspreis maßgebend. Die Bewertung abgetretener Forderungen erfolgt zu deren Nennwert.

6. Verkauf von Pflanzgut mit Sortenschutz

- 6.1 Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz darf, vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung mit BIOSELECT, in der die zu zahlende angemessene Vergütung festgelegt ist, nicht zur weiteren Vermehrung der Sorte verwendet werden.
- 6.2 Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz darf ausschließlich im vereinbarten Bestimmungsland gepflanzt werden.
- 6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von BIOSELECT alle Namen und Anschriften von eigenen Vertragspartnern an einen von BIOSELECT zu benennenden Dritten weiterzugeben, an die der Vertragspartner Pflanzgut von BIOSELECT weitergeliefert oder verkauft hat einschließlich Angaben zu Menge, Sorte, Klasse und Größe.
- 6.4 Der Vertragspartner räumt BIOSELECT und seinen Vertretungsbefugten oder von BIOSELECT Beauftragten das Recht ein, alle Felder, die mit von BIOSELECT gekauften Kartoffeln bepflanzt sind, zu inspizieren, zu prüfen und zu kontrollieren. Die Vertragspartei ist verpflichtet, auf Verlangen von BIOSELECT und/oder seinen Vertretungsbefugten und/ oder Beauftragten alle Felder anzugeben, die mit Pflanzkartoffeln von BIOSELECT bepflanzt sind.
- 6.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den kontrollierenden Instanzen, die im Auftrag von BIOSELECT Kontrollen in Bezug auf an BIOSELECT gelieferte geschützte Sorten durchführen, direkten Zugang zu ihrem Betrieb und den Kartoffeln auf dem Feld oder im Lager zu gewähren. Die Vertragspartei muss hierzu auf Verlangen ebenfalls unmittelbar Einsicht in ihre für die Untersuchung relevante Buchhaltung und insbesondere ihre Rechnungen, geben.
- 6.6 Falls BIOSELECT in Rechtsstreitigkeiten über Sortenschutzrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte verwickelt ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, BIOSELECT bei der (auch vorgerichtlichen) Führung des Rechtsstreits entsprechende Unterstützung zu gewähren, u. a. durch die Zusammen- und Zurverfügungstellung von Beweismaterial.
- 6.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, beim Weiterverkauf von Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz von seinem/seinen Abnehmer(n) zu verlangen, die Bestimmungen in Artikel 6.1 bis einschließlich 6.7 einzuhalten. Die Vertragspartei ist jederzeit für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seinen/seine Abnehmer verantwortlich.
- 6.8 Wenn der Vertragspartner die Bestimmungen von § 6.3, 6.4, 6.5, 6.6 und/oder 6.7 nicht einhält, verwirkt sie gegenüber BIOSELECT eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR pro Tag oder Gelegenheit - dies nach dem ausschließlichen Ermessen von BIOSELECT - unbeschadet des Rechts von BIOSELECT, Schadensersatz zu fordern, einschließlich entgangenen Gewinns.

7. Qualitätsnormen

- 7.1 BIOSELECT liefert Pflanzkartoffeln auf der Grundlage der Normen, die in den Prüfungsregeln einer offiziellen Zertifizierungsstelle an die zu liefernde Klasse von Pflanzkartoffeln festgelegt sind. Wenn nicht explizit vereinbart, werden durch BIOSELECT keine Zusatzgarantien gegeben. BIOSELECT behält sich das Recht vor, strengere Normen als die der offiziellen Zertifizierungsstelle anzuwenden.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn BIOSELECT aufgrund von Höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Vertragspartei einzuhalten, und die Einwirkung der Höheren Gewalt nach Einschätzung von BIOSELECT zeitlich begrenzt oder von vorübergehender Art ist, ist BIOSELECT berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der Umstand, die Ursache oder das Ereignis der Höheren Gewalt beendet ist.

- 8.2 Wenn sich nach einer Situation der Höheren Gewalt im Sinne dieses Artikels die Umstände in der Art verändert haben, dass von BIOSELECT die Erfüllung des Vertrages billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, ist BIOSELECT berechtigt, den Vertrag zu lösen. Wenn bezüglich der in einem Jahr gewachsenen Kartoffeln die Situation der Höheren Gewalt bis 15. Juli des darauf folgenden Jahres noch besteht, wird der Vertrag von Rechts wegen zu diesem Datum ohne Anspruch auf Schadensersatz aufgelöst.
- 8.3 Ungeachtet der Bestimmungen in Bezug auf Höhere Gewalt in den RUCIP-, AHP-, AHV- und/oder VAVI-Bestimmungen liegt Höhere Gewalt immer, aber nicht ausschließlich, bei folgenden Umständen vor: Streik, Arbeitsunterbrechung, behördliche Maßregeln und/oder Vorschriften, die eine Erfüllung des Vertrages verhindern, verzögern oder auf andere Weise erschweren; Mangel an Transportmitteln; Unpassierbarkeit oder Unbenutzbarkeit in Frage kommender Transportwege oder Transportarten; Unterbrechung der Lieferung von Energie, Rohstoffen, halbfertigen Erzeugnissen oder fertigen Erzeugnissen; unzureichender Vorrat als Folge von Witterungsbedingungen und Quarantäneerkrankungen, technische Störungen und/oder technische Defekte; Pan-/ Epidemien einschließlich damit verbundener Einschränkungen des Warenverkehrs.

9. Erntevorbehalt

- 9.1 Alle Verkäufe von BIOSELECT erfolgen unter Erntevorbehalt. Wenn als Folge einer schlechten Ernte bezogen auf Menge und/oder Qualität der Kartoffel weniger Produkte zur Verfügung stehen (worunter auch weniger Produkte als Folge der Ablehnung durch die hierzu befugten Behörden verstanden werden) als beim Abschluss des Vertrages erwartet werden konnte, hat BIOSELECT das Recht, entsprechend weniger Produkte zu liefern. Dies trifft u. a. zu, wenn die von BIOSELECT über Anbauverträge eingekauften Produkte nicht ausreichen, um die Verträge aller Abnehmer zu erfüllen. Mit der Lieferung einer aus diesem Grund geringeren Menge erfüllt BIOSELECT seine Lieferungsverpflichtungen vollständig. BIOSELECT ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, Ersatzprodukte zu liefern und haftet nicht für Schäden irgendeiner Art.

10. Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 BIOSELECT hat gegenüber jedem, der deren Abgabe verlangt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht auf alle Sachen, Dokumente und Gelder, die sich im Auftrag der Vertragspartei zu welchem Zweck auch immer bei BIOSELECT befinden, solange die Vertragspartei nicht alle ihre Verpflichtungen gegenüber BIOSELECT erfüllt hat, und zwar für alle Forderungen, die BIOSELECT gegenüber der Vertragspartei hat oder eventuell haben wird.
- 10.2 BIOSELECT kann die ihr aufgrund des ersten Absatzes dieses Artikels zustehenden Rechte ebenfalls für bestehende Verbindlichkeiten der Vertragspartei aus vorhergehenden Aufträgen ausüben.

11. Gültigkeit

- 11.1 Wenn irgendeine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BIOSELECT ganz oder teilweise ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein sollte, beschränkt sich dies immer auf den ungültigen oder nicht durchsetzbaren Teil dieser Bestimmung und ist ohne Auswirkung auf die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen der BIOSELECT Handelsbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BIOSELECT können unter www.agricobioselect.com eingesehen werden. Darüber hinaus sendet BIOSELECT dem Vertragspartner auf Anfrage kostenlos ein Exemplar zu. Bei Unterschieden zwischen dem niederländischen Text der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen von BIOSELECT und Versionen dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache ist der niederländische Text ausschlaggebend.